

BAG: Keine Anfechtbarkeit von Arbeitsverträgen nach erfolgreicher Kündigungsschutzklage

Wurde im Rahmen einer Kündigungsschutzklage die Unwirksamkeit einer seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen Kündigung rechtskräftig festgestellt, kann das Arbeitsverhältnis nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr durch eine Anfechtung des zugrundeliegenden Arbeitsvertrages beseitigt werden (BAG v. 18.02.2020, Az.: 6 AZR 92/19, NJW 2021, 1036).

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist, stehe zugleich fest, dass sowohl im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung als auch bis zum vorgesehenen Beendigungstermin ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien des Kündigungsschutzprozesses bestanden habe.

Als Rechtsfolge der Anfechtung könne dann nicht mehr – wie von § 142 Abs. 1 BGB eigentlich vorgesehen – fingiert werden, dass das Angebot zum Abschluss des Arbeitsvertrags nicht abgegeben worden und der Arbeitsvertrag beseitigt worden sei. Dies gelte unabhängig davon, ob der geltend gemachte Anfechtungsgrund tatsächlich vorliegt oder nicht.

Hintergrund:

Grundsätzlich wirkt eine Anfechtung auf den Zeitpunkt der Willenserklärung zurück (§ 142 BGB). Im Arbeitsrecht gilt dies jedoch nicht: Wegen der komplizierten Rückabwicklung wird ein angefochtener, aber bereits in Vollzug gesetzter Arbeitsvertrag für die Vergangenheit als wirksam erachtet (sog. „faktisches Arbeitsverhältnis“).



Matthias Wißmach
Rechtsanwalt

matthias.wissmach@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.